

# **Kreisschulvertrag über die Spezielle Förderung an Primarschulen**

zwischen den Einwohnergemeinden Blauen, Brislach, Dittingen, Grellingen, Laufen, Liesberg, Nenzlingen, Roggenburg, Röschenz, Wahlen, Zwingen (nachfolgend Vertragsgemeinden genannt)

Gestützt auf die §§2, 34 Abs. 1 lit. a sowie §47 Abs. 1 Ziff. 14bis des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (GemG) und auf die §§ 16 und 79 Abs. 2 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 (BildungsG), schliessen die unterzeichneten Gemeinden folgenden Vertrag:

## **I ALLGEMEINES**

### **§ 1 Zweck und Aufgabe**

<sup>1</sup> Im Interesse einer besseren Schulung sowie einer entwicklungsgerechten Ausbildung ihrer Schülerinnen und Schüler führen die Vertragsgemeinden für die Spezielle Förderung eine Kreisschule (Kreisschule Laufental, KSL).

<sup>2</sup> Der Zusammenschluss ermöglicht es, die Aufgaben wirtschaftlich und mit zweckmässigen Strukturen zu erfüllen.

### **§ 2 Angebot und Dienstleistungen**

<sup>1</sup> Die Kreisschule für die Spezielle Förderung umfasst folgende Angebote:

- a. Einführungsklassen
- b. Kleinklassen
- c. Logopädischer Dienst
- d. Psychomotorik
- e. Weitere Angebote gemäss Vereinbarung der Gemeinderäte

<sup>2</sup> Nicht Bestandteil dieses Vertrages sind die weiteren Massnahmen der Speziellen Förderung gemäss § 44 Abs. 1 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002.

<sup>3</sup> Die Einführungsklasse (§2 Abs. 1 Bst. a) ist ein freiwilliges Angebot. Verzichtet eine Vertragsgemeinde auf die Nutzung der Einführungsklasse, gilt dies für eine Periode von vier Jahren, beginnend mit dem Schuljahr 2025/2026. Der Verzicht muss schriftlich an den Kreisschulrat erfolgen. Stillschweigen gilt als Zustimmung zur Nutzung des Angebots der Einführungsklasse. Nach Ablauf der Periode von vier Jahren verlängert sich die Nutzung bzw. der Verzicht auf die Nutzung automatisch um weitere vier Jahre, sofern nicht per Ende des vorhergehenden Jahres die Erklärung abgegeben wird, das Angebot der Einführungsklasse wieder nutzen bzw. darauf verzichten zu wollen.

<sup>4</sup> Gemeinden, die auf das Angebot der Einführungsklasse (§2 Abs. 1 Bst. a) verzichten, können gegen Erstattung der Vollkosten dennoch Schülerinnen und Schüler in die Einführungsklasse schicken. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisschulrat.

### **§ 3 Schulort, Räumlichkeiten, Mobiliar, Material, Wartung und Unterhalt**

<sup>1</sup> Schulort ist in der Regel in Laufen.

<sup>2</sup> Die Stadt Laufen stellt die notwendigen Räume und Einrichtungen zur Verfügung. Es werden entsprechende Mietverträge abgeschlossen.

<sup>3</sup> Die Stadt Laufen sorgt für ordnungsgemässe Beheizung, Wartung und Unterhalt der Schulräume und des Mobiliars sowie für die Beschaffung von Mobiliar und Materialien für die Schule.

<sup>4</sup> Sofern die Stadt Laufen wegen Eigenbedarf nicht genügend Schulräume zur Verfügung stellen kann, können Schulräume in anderen Vertragsgemeinden gemäss § 3 Abs. 2 und 3 gemietet werden.

### **§ 4 Transport von Schülerinnen und Schülern**

<sup>1</sup> Die Schulleitung organisiert den Transport der Schülerinnen und Schüler.

<sup>2</sup> Die Kosten gehen zulasten der Wohnsitzgemeinde.

<sup>3</sup> Die Kosten des Transports der Schülerinnen und Schüler werden nach Anzahl transportierter Schülerinnen und Schüler auf die Gemeinden verteilt. Stichtage für die Kostenverteilung sind der Semesterbeginn im August für den Zeitraum August bis Januar und der Semesterbeginn im Januar für den Zeitraum Februar bis Juli.

<sup>4</sup> Weitere Bestimmungen zur Nutzung des Transports von Schülerinnen und Schülern erlässt der Schulrat der Kreisschule im Dokument "Grundlagenpapier Schulbus des Kreisschulverbandes" vom 08.06.2021 / 22.08.2023

## **II LEITUNG DER KREISSCHULE**

### **§ 5 Schulrat**

Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben des Schulrates werden im separaten Kreisschulratsvertrag geregelt.

### **§ 6 Kompetenzen des Schulrates**

Die Kompetenzen des Schulrates werden im separaten Kreisschulratsvertrag geregelt.

### **§ 7 Schulleitung**

Die Kreisschulleitung führt die Kreisschule in pädagogischer, personeller, organisatorischer und administrativer Hinsicht und nimmt die übrigen Aufgaben gemäss § 77 Bildungsgesetz wahr.

### **III KOSTEN**

#### **§ 8 Finanzen**

<sup>1</sup> Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden legen die Kostengruppen und den Kostenverteiler in einer Vereinbarung fest.

<sup>2</sup> Die Vertragsgemeinden tragen die Rahmenkosten und die Betriebskosten gemäss §5 der Vereinbarung der Gemeinderäte zum Kreisschulvertrag.

Die Rahmenkosten werden entsprechend der Einwohnerzahl den Vertragsgemeinden in Rechnung gestellt. Die Betriebskosten werden den Gemeinden entsprechend der Schüler- bzw. Lektionenzahl in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Massgebend ist die Einwohnerzahl per 31. Juli des entsprechenden Rechnungsjahres. Grundlage für die Schüler- und Lektionenzahl sind die entsprechenden Werte per Ende Schuljahr (31.7.) und auf Ende Rechnungsjahr.

<sup>4</sup> Die Grundsätze der Berechnung der Rahmenkosten und der Betriebskosten werden in der Vereinbarung der Gemeinderäte zum Kreisschulvertrag festgelegt.

<sup>5</sup> Nichtvertragsgemeinden können die Angebote der KSL nutzen gegen Verrechnung der Vollkosten. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Kreisschulrat ist verpflichtet, beim Entscheid über die Aufnahme eines Schülers, einer Schülerin aus einer Nichtvertragsgemeinde die Interessen der KSL und der Vertragsgemeinden, insbesondere die Wirtschaftlichkeit und Verhältnismässigkeit zu wahren.

#### **§ 9 Buchführungsentschädigung**

Die rechnungsführende Gemeinde wird mit 0.5% des Gesamtaufwandes jährlich entschädigt.

#### **§ 10 Rechnungsprüfung**

Die Rechnungsprüfungskommission der rechnungsführenden Gemeinde überprüft das Budget und die Abrechnung. Die Berichterstattung mit Revisorenbericht erfolgt an den Kreisschulrat zur Vorlage an die Vertragsgemeinden zur Genehmigung.

### **IV BESCHWERDEINSTANZ**

#### **§ 11 Beschwerdeinstanz**

Über Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag entscheidet das Kantonsgericht des Kantons Basel-Landschaft.

## **V SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 12 Aufnahme weiterer Gemeinden**

Weitere Gemeinden können durch Beschluss der Gemeindeversammlung aller beteiligten Vertragsgemeinden sowie der neu aufzunehmenden Gemeinde dem Kreisschulratsvertrag und diesem Vertrag beitreten.

### **§ 13 Dauer, Änderung, Kündigung**

<sup>1</sup> Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

<sup>2</sup> Änderungen des Vertrages bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlungen aller Vertragsgemeinden sowie der Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion .

<sup>3</sup> Jede Vertragsgemeinde kann mit einer Kündigungsfrist von 24 Monaten jeweils auf das Ende eines Schuljahres diesen Vertrag einseitig kündigen. Für die verbleibenden Gemeinden bleibt der Vertrag weiter bestehen.

<sup>4</sup> Die Kündigung des Kreisschulvertrages zieht automatisch die Kündigung des Kreisschulratsvertrages und der Vereinbarung der Gemeinderäte zum Kreisschulvertrag nach sich.

### **§ 14 Aufhebung des bisherigen Vertrages**

Der Kreisschulvertrag zwischen den Einwohnergemeinden Blauen, Dittingen, Grellingen, Laufen, Liesberg, Roggenburg, Röschenz und Wahlen über die Spezielle Förderung an Primarschulen und Kindergärten vom 03.01.2017 / 16.01.2017 / 03.02.2017 / 25.01.2017 / 27.01.2017 / 30.01.2017 / 01.02.2017 wird aufgehoben.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung der Gemeindeversammlungen aller Vertragsgemeinden sowie nach der Genehmigung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zu Beginn des Schuljahres 2025/2026 in Kraft.

Dieser Vertrag wird in 14 Exemplaren unterzeichnet, je 1 Exemplar für die Gemeinden, 3 Exemplare für den Kanton Basel-Landschaft.